



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Dauerbeurlaubung – Anspruch auf Sozialleistungen, § 7 IV 2 SGB II:

Bei einer Dauerbeurlaubung aus dem Maßregelvollzug liegt kein "Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung" (mehr) vor. Steht der Betroffene hierbei dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung, greift der Leistungsausschluss des § 7 IV 2 SGB II nicht. Im Unterschied zum Strafvollzug obliegt bei einer auf Entlassung gerichteten Beurlaubung dem Betroffenen die "Gesamtverantwortung der Lebensführung". "Der rein formal fortbestehende Maßregelvollzug führt nicht dazu, dass weiterhin von einer Unterbringung in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gesprochen werden kann."

SG Landshut, Teilurt. v. 23.10.2013 – S 10 AS 905/12 = BeckRS 2013, 73622